

# GR\_GERICHTE S 2013 109 vom 30. Januar 2014

GR Gerichte, 2014-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2013\\_109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_109)

FR: GR\_GERICHTE S 2013 109 du 30 janvier 2014

IT: GR\_GERICHTE S 2013 109 del 30 gennaio 2014

## Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 4

a) Es ist sodann die wirtschaftliche Verwertbarkeit der (Rest-)Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu beurteilen. Für die Invaliditätsbemessung ist nicht massgeblich, ob die invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 287 E.3b). Das invalidenversicherungsrechtlich festgelegte Invalideneinkommen wird auf der Grundlage eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes (Art. 16 ATSG) ermittelt. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht, umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen Teilinvaliden, eine zumutbare und geeig-

- 11 - nete Arbeitsstelle zu finden, ab. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist gekennzeichnet durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und weist einen Fächer von verschiedenen Tätigkeiten auf (vgl. BGE 110 V 273 E.4b sowie 134 V 64 E.4.2.1). Dies gilt sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen vonseiten des Arbeitgebers rechnen können (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C\_95/2007 vom 29. August 2007 E.4.3 mit weiteren Hinweisen). Es darf nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere können nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zumutbar sind. An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind jedoch gemäss Rechtsprechung keine übermässigen Anforderungen zu stellen (vgl. SVR 2008 IV Nr. 62 S. 203 sowie das Urteil des Bundesgerichts 9C\_830/2007 vom 29. Juli 2008 E.5.1 mit weiteren Hinweisen). Von einer Arbeitsgelegenheit kann dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nurmehr in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (vgl. u.a. die Urteile des Bundesgerichts 8C\_1050/2009 vom 28. April 2010 E.3.3 mit weiteren Hinweisen, 9C\_82/2009 vom 9. Oktober 2009 E.5.5 sowie I 45/06 vom

## E. 5

a) Schliesslich bleibt die Frage des Invalideneinkommens zu klären. Nicht streitig ist das für das Jahr 2013 relevante Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 54'111.--. Die Beschwerdegegnerin berechnete das Invalideneinkommen in der angefochtenen Verfügung vom 29. Juli 2013 gestützt auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BGE 135 V 297 E.5.2) wie folgt: Gemäss Tabelle TA 1 der LSE 2010 belief sich der monatliche Bruttolohn (Zentralwert bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) im privaten Sektor bei Männern im Jahr 2010 auf Fr. 4'901.--. Auf der Basis der üblichen durchschnittlichen

- 18 - Arbeitszeit von 41.6 Wochenstunden und bei der 70%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ergebe dies in Berücksichtigung der Lohnentwicklung von je 1 % in den Jahren 2011 bis 2013 sowie eines angemessenen Leidensabzugs von 5 % (für körperlich leichte Arbeiten) das hier für das Jahr 2013 relevante Invalideneinkommen von Fr. 41'906.85 (Fr. 4'901.-- : 40 x 41.6 x 12 x 0.7 x 1.01 x 1.01 x 1.01 x 0.95). Diese Berechnung ist an sich korrekt und wurde vom Beschwerdeführer als solche zu Recht nicht beanstandet. Der Beschwerdeführer macht lediglich geltend, dass es für ihn mit seinen persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen ausgeschlossen sei, ein Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 41'906.85 zu erzielen. b) Angesichts der soeben in den Erwägungen 3 und 4 eingehend dargelegten (Rest-)Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer behinderungsgerechten beziehungsweise rückschonenden Tätigkeit sowie deren wirtschaftlichen Verwertbarkeit ist die Berechnung des Invalideneinkommens durch die Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. Aus der Gegenüberstellung des unbestrittenen Valideneinkommens und des soeben errechneten Invalideneinkommens ergibt sich somit ein IV-Grad von 22.55 % respektive 23 % (vgl. BGE 130 V 121 E.3). Nur am Rande sei bemerkt, dass die Kognition des kantonalen Versicherungsgerichts in Bezug auf die Überprüfung des Leidensabzugs nicht auf Rechtsverletzung beschränkt ist, sondern sich auch auf die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungsverfügung erstreckt (BGE 137 V 71 = Pra 2011 Nr. 91 E.5.2; MEYER, a.a.O., S. 315 f.). Der von der Beschwerdegegnerin hier gewährte – vom Beschwerdeführer nicht beanstandete – Leidensabzug von 5 % (für leichte Arbeiten) ist nach der Praxis des Verwaltungsgerichts grundsätzlich zu tief (vgl. dazu das Urteil des Verwaltungsgerichts S 13 50 vom 1. Oktober 2013 E.4 sowie MEYER, a.a.O., S. 314 ff.). Die Frage nach dem Leidensabzug kann indessen offen gelassen werden,

- 19 - denn selbst wenn von einem maximalen Leidensabzug von 20 % ausgegangen würde, hätte der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine IV-Rente (das Invalidenkommen würde dann Fr. 35'290.-- betragen [Fr. 4'901.-- : 40 x 41.6 x 12 x 0.7 x 1.01 x 1.01 x 1.01 x 0.80] und es resultierte ein IV-Grad von 35 %). Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer folglich – wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 29. Juli 2013 feststellte – keinen Anspruch auf eine IV-Rente hat.

## E. 6

In Bezug auf den Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen bejaht die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 29. Juli 2013 zu Recht, dass der Beschwerdeführer einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen hat, sofern er sich in der Lage fühle, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und berufliche Eingliede-

rungsmassnahmen beanspruchen möchte. Darauf kann verwiesen werden.

#### **E. 7**

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass die Verfügung vom 29. Juli 2013 zu Recht ergangen ist und der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine IV-Rente hat. Indessen hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen, sofern er sich in der Lage fühlt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und berufliche Eingliederungsmassnahmen beanspruchen möchte. Die Beschwerde ist folglich insgesamt abzuweisen.

#### **E. 8**

Laut Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden je nach Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festge-

- 20 - legt. Angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens rechtfertigt es sich vorliegend, die Kosten in der Höhe von Fr. 700.-- dem Beschwerdeführer zu überbinden. Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.